

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Rechlin vom 09.12.2015

Auf Grundlage des §5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl.M-V 2011 S.777) und der §§ 1,2,4 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl.M-V, S. 410, 427) und Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Rechlin vom 13.07.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Änderung

Die Kurabgabensatzung der Gemeinde Rechlin wird wie folgt geändert:

§ 5 Befreiungen und Ermäßigungen

(2) Ermäßigungen

1. Für Schüler, Studenten, Wehrdienst- und Bundesfreiwilligendienstleistende bis zur Vollendung des 27.Lebensjahres ermäßigt sich die Kurabgabe um 0,50 €. Von 1,50 € auf 1,00 € pro Aufenthaltstag.
Dies gilt ebenso für Schwerbehinderte mit einem nachweisbaren Behinderungsgrad bis 80% und deren erforderlichen Begleitpersonen, sofern diese im Schwerbehindertenausweis mit „B“ gekennzeichnet ist.

§ 6 Abgabenmaßstab und Abgabenhöhe

- (1) Die Kurabgabe beträgt je Person ab dem 16. Lebensjahr und Aufenthaltstag **1,50 €**.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Rechlin, den 13.07. 2017

W.-D. Ringguth
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeigen, Genehmigungen und Bekanntmachungsvorschriften.

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Rechlin vom 09.12.2015

Auf Grundlage des §5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl.M-V 2011 S.777) und der §§ 1,2,4 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl.M-V, S. 410, 427) und Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Rechlin vom 13.07.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Änderung

Die Kurabgabensatzung der Gemeinde Rechlin wird wie folgt geändert:

§ 5 Befreiungen und Ermäßigungen

(2) Ermäßigungen

2. Für Schüler, Studenten, Wehrdienst- und Bundesfreiwilligendienstleistende bis zur Vollendung des 27.Lebensjahres ermäßigt sich die Kurabgabe um 0,50 €. Von 1,50 € auf 1,00 € pro Aufenthaltstag.
Dies gilt ebenso für Schwerbehinderte mit einem nachweisbaren Behinderungsgrad bis 80% und deren erforderlichen Begleitpersonen, sofern diese im Schwerbehindertenausweis mit „B“ gekennzeichnet ist.

§ 6 Abgabenmaßstab und Abgabenhöhe

- (2) Die Kurabgabe beträgt je Person ab dem 16. Lebensjahr und Aufenthaltstag **1,50 €**.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Rechlin, den 13.07. 2017

W.-D. Ringguth
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeigen, Genehmigungen und Bekanntmachungsvorschriften.